

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 23/08

8. April 2008

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-167/05

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Schweden

DIE UNTERSCHIEDLICHE BESTEUERUNG VON BIER UND WEIN IN SCHWEDEN VERSTÖSST NICHT GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT

Angesichts der unterschiedlichen Verkaufspreise für einen Liter Wein und einen Liter Bier sind die unterschiedlichen Verbrauchsteuern nicht geeignet, das Verbraucherverhalten zu beeinflussen.

Die schwedischen Rechtsvorschriften über die Verbrauchsteuer auf alkoholische Getränke sehen unterschiedliche Verbrauchsteuern für Bier und Wein vor. Der Kommission zufolge ist das Steuergefälle zwischen Bier und Wein geeignet, Bier, das hauptsächlich in Schweden gebraut wird, gegenüber Wein, der hauptsächlich aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird, mittelbar zu schützen, was ihrer Ansicht nach gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt. Sie hat daher beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vertragsverletzungsklage gegen Schweden erhoben.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass Wein und Bier in gewisser Weise gleichen Bedürfnissen dienen können, so dass von einem gewissen Grad der Substitution auszugehen sei. Zur Ermittlung des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Bier, einem volkstümlichen und in großem Umfang konsumierten Getränk, und Wein ist auf die dem allgemeinen Publikum am ehesten zugänglichen Weine abzustellen, bei denen es sich im Regelfall um die leichtesten und billigsten Weine handelt. Folglich verfügen hier lediglich die Weine der mittleren Kategorie (die einen Alkoholgehalt von 8,5 Vol.-% bis 15 Vol.-% haben und zu einem Segment mit einem Endverkaufspreis zwischen 49 und 70 SEK gehören) über hinreichende Gemeinsamkeiten mit dem sogenannten Starkbier (dessen Alkoholgehalt mindestens 3,5 Vol.-% beträgt), um eine Alternative für den Verbraucher zu bilden. Nur diese Weine stehen demnach in einem Wettbewerbsverhältnis zu Starkbier.

Der Gerichtshof vergleicht die Höhe der Besteuerung im Verhältnis zum Alkoholgehalt (was in der vorliegenden Rechtssache der am ehesten maßgebliche Vergleich ist) und stellt fest, dass ein Wein mit einem Alkoholgehalt von 12,5 Vol.-% je Prozentpunkt Alkoholgehalt und Liter ungefähr 20 % höher besteuert wird als das Bier, mit dem er konkurriert. Wein, der mit Starkbier im Wettbewerb steht, wird also höher besteuert als jenes.

Der Gerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass **diese höhere Steuerbelastung nicht geeignet ist, den betreffenden Markt zu beeinflussen, und keinen mittelbaren Schutz für**

schwedisches Bier bewirkt. Hierzu führt er aus, dass der Preisunterschied zwischen den beiden Erzeugnissen vor und nach der Besteuerung nahezu gleich ist (wobei ein Liter Wein mit 12,5 Vol.-% etwas mehr als doppelt so teuer ist wie ein Liter Bier). In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass die Kommission nicht gezeigt hat, dass der Unterschied zwischen dem Preis von Starkbier einerseits und dem Preis von mit ihm konkurrierenden Wein andererseits so gering wäre, dass der Unterschied in Bezug auf die Verbrauchsteuer, mit der diese Erzeugnisse in Schweden belegt werden, das Verhalten des Verbrauchers beeinflussen kann.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, FR, HU, LV, PL, SV

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-167/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*